langten noch 1488 die Bürger zur Bewaffnung: eyne barde (Lisch Jahrbücher VIII. S. 232). Ja, die Barte hat sich sogar in der veränderten Form der Hellebarde — ein Spieß, an dem ein kleines Beil befestigt ist, — bis zu den Zeiten der stehenden Heere im Bardengau als die gewöhnliche Waffe beim Aufgebot des Volks erhalten; noch 1606 befahl eine Verordnung im Lüneburgschen beim Aufgebot für das gemeine Volk, die Cossaten und Häuslinge ꝛc., „Hellbarten" als die verlangte Waffe, die sie mitzubringen hätten (Amts-Ebstorfer Archiv). Spieße und Stein- auch Bronze-Beile werden in den Steindenkmälern des Bardengaues vielfach gefunden, und die hasta, der Spieß, muß auch auf dem Zuge der Langobarden in Pannonien ihre Hauptwaffe gewesen sein; denn: hasta quam manu gerebat, heißt es in cap. XV des Paulus Diaconus von einem Langobarden.

Daß die Langobarden auch Winuler genannt werden, daß sich namentlich die so nannten, welche unter Ybor und Ayo auswanderten, führt Möller (Aelteste Gesch. der Langob.) dahin zurück, daß der Name Winuli zur Bezeichnung Langobardi sich wie das genus zur species verhält; er findet in den Winuli die Vindili des Plinius und die spätern Wandalen. Wenn er auch darin Recht haben kann — erklärt doch auch Helmold (Chron. I. cap. 2) die Winuler für ein genus, Winulorum populi — so mag es doch nicht unbeachtet bleiben, daß Bardowiek, die entschiedene Hauptstadt der Barden, in confinio der Sachsen und der Wenden liegt und zugleich in der spätern Großvoigtei Winsen, welches in den ältesten Urkunden den Namen Winhusen führt, und daß nahe bei Bardowiek ein Hof Winebutle vorkommt.

§. 6.

Verschwinden des Bardengaues und Uebergang desselben in die terra und das dominium Luneburg (herscop van Luneborch).

Die Urkunde Herzogs Wilhelm Dei gratia principis Bardinghie von 1205 über eine Hufe in Neetze ist, wie wir oben §. 2 erwähnten, die letzte, in welcher des Bardengaues Erwähnung geschieht. Mit ihr ist die Benennung verschwunden. Nur im Auslande scheint etwa noch die Benennung Bardengau oder Bardenland etwas länger und bis ins 15. Jahrhundert fortgedauert zu haben; denn das Chron. Slavicum Pars V. ad ann. 1476 giebt die Bemerkung: eodem anno Joachim Moltzaen vasallus in terra Bardensi, captivus

ductus a duce Magnopolensi Magno. Des sulven jars Yoachim Moltzan en gud man uth dem lande tho Barte ward gevangen etc.

An die Stelle des Gaues treten nun terra Luneburg, dominium Luneburg, herscop van Luneburg. Damit steht wohl im Einklang die schon weit ältere Bezeichnung der Billunger als Herzöge von Lüneburg; der Annalista Saxo nennt anno 1002, 1037, 1059 ducem de Liuniburch. Es war somit die terra Luneburg oder vielmehr das castrum Luneburg, von welchem die terra abhing, der Träger des Billungschen Ducats, welches jedoch auch vielfach den Titel dux Saxonum, dux Saxoniae gewährte und in der That, wie neuerlich von Weiland klar nachgewiesen ist, das „Sächsische Herzogthum an der Elbe" repräsentirt.

Während aber der Bardengau die terras Bodendiek und Bleckede zweifellos mit umfaßte, finden wir die terra Luneburg eingeschränkt auf die übrigen Bestandtheile des Bardengaues. Es wird dies aus Urkunden klar, in welchen die terrae Tune (Bleckede) und Bodendiek neben der terra Luneburg erscheinen, namentlich aus der Urkunde des Herzogs Otto und der Herzogin Mechtild über die Münze vom 6. Jan. 1293. Hier wird die Münze verkauft: militibus, famulis universisque in terra Luneborch, Horeborch, Tune, Bodendike, Biredent etc. commorantibus (Sudendorf's Urkb. I. S. 76).

Weniger klar wird dies aus dem Umstande, daß in der Zollrolle für den Lüneburger Salzzoll (Gebhardi's Samml. XIII, 130) die Heidmark (merica) als theils extra terram theils in terra bezeichnet wird; denn mit dem extra terram belegenen Theil der Heidmark kann derjenige Theil derselben gemeint sein, welcher im Loingo lag.

Wohl aber wird jene Wahrnehmung bestätigt dadurch, daß das herzogliche Geleit über die Heerstraßen, welches besonders von Bienenbüttel aus ausgeübt wurde, nur bis an die Grenze der terra Ullesen reichte, wie weiter unten näher nachgewiesen werden wird. Auch weiset der Umstand, daß nach ihrem Lehnbrief die von dem Berge mit ihrem Recht „in den vier Gohen des Landes Lüneburg" (also Salzhausen, Ebstorf, Bevensen und Modestorp) belehnt waren, darauf hin, daß die im Lande Bleckede vorhandenen Gohe nicht zum Lande Lüneburg gehörten.

Es erklärt sich diese ursprüngliche Beschränkung der Herrschaft Lüneburg wohl aus dem Umstande, daß die terrae Ullesen und Bodendiek lange Zeit in den Händen der Wenden sich befunden haben werden, und so lange dies stattfand, nicht in die Gohen des Bardengaues mit

eingetheilt gewesen sein werden. Vielleicht war aber auch nach Besiegung der Wenden die Macht der Billunge und selbst der ersten Herzoge nach Heinrich dem Löwen in diesen beiden terris, welche immer Zankapfel zwischen ihnen und den nahen Markgrafen der Altmark sein mochten, stets eine geringere, als in der angestammten terra Luneburg, wo die Billungschen Alloden alles übrige Eigenthum überwogen; finden wir doch unter Andern in der terra Ullesen eine Voigtei der Grafen von Schwerin und in beiden terris ein kleines ziemlich geschlossenes territorium der Edelherren von Boldensen.

Später hat allerdings, wenn nicht der Ausdruck terra, so doch der Ausdruck dominium Luneburg, herscop to Luneborg, auch die terras Ullesen und Bodendiek, sowie Bleckede, mit begriffen. So ist es wohl dieser Angehörigkeit an das dominium Luneburg zuzuschreiben, daß in der uralten Zollrolle über den herzoglichen Zoll, der an der Bäckerstraße in Lüneburg gehoben wurde, den herzoglichen Schlössern Uelzen, Dannenberg, Bleckede, Winsen und Bodenteich und den dazu gehörigen Voigteien Zollfreiheit vom Wagenzoll zugesichert ist: behalven we tollenfri is, alse Ulsen, Dannenberge, Blekede, Winsen, Bodendike unde wat in desse vogedien to horet, de sin tollenfri, un ok der Groten lude un van Medinge (Gebhardi's Samml. XIII. S. 125), während von Zollfreiheit der herzoglichen Schlösser im Cellischen (Loingo 2c.) keine Rede ist.

Noch später, nachdem sich die Trennung nach Gauen mehr verwischte, wurde auch das ganze Gebiet der Großvoigtei Celle in die Benennung Herrschaft Lüneburg mit einbegriffen; es wird dies begonnen haben, sobald mittelst der Theilung von 1267 die Großvoigtei Celle mit dem Johannschen oder Lüneburgschen Theil des Landes fester vereinigt wurde (Brunswick erit dominium speciale et Luneburg aliud per se, heißt es in der Urkunde).

Ja, selbst die Aemter Gifhorn, Meinersen, Burgdorf, Fallersleben, Knesebeck fielen mit in diesen Begriff, sobald sich der Umfang des Fürstenthums Lüneburg mittelst Wiederanfalls jener Aemter weiter ausbildete, wie denn auch Gleiches hinsichtlich der Aemter Harburg und Moisburg geschah, nachdem auch sie in festen Verband mit Lüneburg getreten waren.

Schwer ist es zu sagen, was unter dominium Luneburg befaßt wurde, als 1242 Sifridus comes de Osterborch dem Herzog Otto omnem proprietatem per totum dominium Luneborch cedirte, (Orig. Guelf. Tom. IV. pag. 44). Luneburch etc. tota provinci

a Luneborch usque ad fluvium Sevena, heißt es in der Theilungs-Urkunde über die Welfischen Länder von 1203.

Im Vertrag der Grafen von Schwerin mit dem Herzog Otto de 1281 werden dann die Ausdrücke dominium Luneburg und terra Luneburg promiscue gebraucht (Mecklenb. Urkundenbuch III. S. 3 und 4).

Wohl aber ist es von Interesse, zu constatiren, daß bei der vorhin gedachten Theilung der Lande unter den Söhnen Heinrichs des Löwen die Theilungslinie die Sache so regelte, daß der gesammte Bardengau in die Portion des Herzogs Wilhelm fiel, wie dies die bekannten Theilungs-Urkunden ergeben.

Am meisten mag sodann die Bildung eines Herzogthums Lüneburg durch den an Otto Puer im Jahre 1235 ertheilten Reichslehnbrief zum Verschwinden des alten Begriffs des Landes Lüneburg beigetragen haben. Es heißt darin: castrum Luneburg cum omnibus castris, hominibus et pertinentiis suis univimus et creavimus inde ducatum (Origg. Guelf. IV. pag. 5), und es ist begreiflich, daß solche Commixtion Alt-Lüneburgscher und anderer Besitzungen die alten Grenzen und die Eintheilungen zu verwischen wesentlich geeignet war.

Noch 1322 im Vertrage der Herzoge von Lüneburg mit den Herzogen von Braunschweig (Sudendorf's Urkb. I. S. 206. 207) ist die Rede vom Lande Lüneburg, das damals aber die Celleschen Aemter und Bodenteich jedenfalls mit begreift.

Aber schon 1318 in Urkunden über Abfindung der herzoglichen Brüder (Sudendorf's Urkb. I. S. 176) ist von der herscop die Rede, auf welche eventuell die Abfindung fallen soll, und es ist dabei klar, daß damit die gesammten Lande gemeint sind, die damals in der Hand der Herzoge waren.

1341 gelten entschieden die Aemter Burgdorf und Burgwedel als mit zur „herscop van Luneborch" gehörig (Urk. über Landwehr bei Hannover vom 25. Febr. Sudendorf l. c. I. Nr. 691).

1367 heißt es in Urkunde Herzogs Magnus mit der Ketten: Datt land tho Luneborch und alle lande und schlöte, de dartho höret, und hertog Wilhelm innegehat hefft, schall ene herschop ewiglich bliwen und ungetweiet (v. Lenthe, Archiv VI. 2, S. 294).

Alle späteren Urkunden und Recesse der Herzöge reden nicht mehr vom Lande Lüneburg, sondern nur von der herschop Lüneburg und den dazu gehörenden Landen.

Wohl aber nennt der älteste bekannte Reichslehnbrief für die Herzoge von Sachsen-Lauenburg de 1414 noch das Land Lüneburg

als eines, worin die Herzoge Lehn hätten, und Lorichs' von Lappenberg edirte Elbkarte aus dem 16. Jahrh. zeichnet noch: dat land to Lüneborg im Gegensatz zu dem lande to Sassen (Sachsen-Lauenburg).

§. 7.

Aeltester Güterbesitz im Bardengau.

A. Billung'sche Güter.

Chronologische Uebersicht derselben.

1. Der älteste Besitz, den man überhaupt im Bardengau findet, ist, abgesehen von dem unten im §. 25 nachzuweisenden Besitze der Ludolfinger, der aber auch aus Billungscher Hand gekommen sein kann, derjenige der Bardonen[1]).

Ihr mehrmaliges Erscheinen im Gau als comites (siehe oben §. 3 Grafen des Gaues), und zwar zu einer Zeit, wo die Bezeichnung comes nur dem Gaugrafen gegeben wurde, läßt annehmen, daß sie Grafen des Bardengaues waren, und daß sie Voigte des Stifts

[1]) Auf den großen Besitz der Bardonen auch außerhalb des Bardengaues und auf ihre Bedeutung überhaupt hat schon Böttger in den Brunonen aufmerksam gemacht. 842 Graf Bardo, Heerführer des Kaisers Ludwig des Deutschen, Ueberbringer der Treue-Versicherung des Sächsischen Volks an die Könige Ludwig und Carl; derselbe 836 — 840 Zeuge bei Traditionen der Ida, des Grafen Esic Gemahlin, für Corvey; derselbe Zeuge bei Traditionen im Hweitagau; 880 drei Bardonen in der Schlacht bei Eppendorf bleibend; Bardonen begütert in den Gauen Husitin (Origg. Guelf. IV. S. 281), Marstem, Patergo, Hessi-Saxonicus und Tilithi (Böttger, Brunonen, S. 327); dem ist noch zuzufügen: im Loingo, wo vor 937 Adred mater Bardonis die große curia Salta überträgt (Erath, Cod. dipl. Quedlinb. p. 3). Ferner Urkunde Kaisers Otto III. de 1001: unus comes ex nostris fidelibus nomine Bardo, der ein concambium de suo comitatu inter fluvios Lagenam et Wissaram schließt. Der Sohn dieses Bardo in Urk. bei Falke p. 208. Endlich Urk. Kaisers Heinrich II. de 1013 für das Stift Hildesheim wegen eines praedium in der villa Ledhi bei Gronau, das ihm von seinem Vasallen Godfrid, Sohn des Grafen Bardo, zugefallen war (Origg. Guelf. IV, 434). Ein Bardo war es endlich, der 913 unter Herzog Heinrich von Sachsen mit Burghard — einer von beiden war des Königs gener (oder sororius) — auf Erzbischofs Hatto Betrieb Aufstand erregte, dann geschlagen und seiner Güter beraubt wurde (Widukind I, cap. 22), und Wedekind muthmaßt, daß seine Mutter Adred mit der curtis Salta (Soltau im Loingo) des Sohnes Aufstand gebüßt habe (Wedekind, Noten III. S. 229 und 235).